

# HAUSORDNUNG

## des Robert-Koch-Gymnasiums

### Präambel

Die Schulgemeinschaft des Robert-Koch-Gymnasiums besteht aus allen Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und/oder Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften, den Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die gesamte Schulgemeinschaft begegnet sich freundlich, friedlich und respektvoll. Alle sind gleich viel wert. Wir verpflichten uns der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Wir setzen uns für einen diskriminierungsfreien Umgang ein. Mobbing wird an unserer Schule nicht geduldet. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für das Gelingen des Zusammenlebens am Robert-Koch-Gymnasium verantwortlich. Die Regelungen der Hausordnung müssen eingehalten werden, damit die Schule zu einem lebendigen Ort wird, an dem alle Mitglieder der Schulgemeinschaft friedlich und in einer gepflegten Umgebung erfolgreich lernen, lehren und leben können.

## 1 Verhalten auf dem Schulgelände und Umgang mit Schuleigentum

### 1.1 Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und in Freistunden

- Das Schulgelände kann an Schultagen ab 07:30 Uhr betreten werden, die Gebäude ab 07:50 Uhr. Nach Unterrichtsschluss wird das Schulgelände unverzüglich verlassen. Bei schlechtem Wetter dienen die Hausdurchgänge als Aufenthaltsräume.
- Während der beiden Hofpausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Hof auf. Die Gebäude dürfen erst 5 Minuten vor Pausenende wieder betreten werden, Ausnahmen gelten für Toilettengänge, Gänge ins Sekretariat, zur Oberstufenkoordination oder zur Schulsozialarbeit. Die Schulleitung entscheidet über die Regenspauzen.
- Alle erscheinen pünktlich zum Unterricht. Zu Stundenbeginn sind die Arbeitsmaterialien ausgepackt und alle befinden sich an ihren Plätzen.
- Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, geben zwei Schülerinnen/Schüler (in der Sek I die Klassensprecherinnen/-sprecher) im Sekretariat Bescheid.
- Wertvolle Gegenstände wie Handys oder Schmuck sollten möglichst nicht mit in die Schule gebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung werden sie nicht von der Schule ersetzt.

### 1.2 Zutritt zum Schulgelände und Schulgebäude

- Der Zutritt zum Schulgelände und zu den Gebäuden ist nur den Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestattet.
- Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an, dies gilt auch für Eltern und/oder Erziehungsberechtigte.
- Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Robert-Koch-Gymnasiums sind verpflichtet, die Aufenthaltsberechtigung schulfremder Personen auf dem Schulgelände zu überprüfen.
- In schwerwiegenden Fällen wird das unberechtigte Betreten des Schulgeländes als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.

### **1.3 Verlassen des Schulgeländes**

- Um zum vereinbarten Treffpunkt für den Sport-, Kunst- und ITG-Unterricht zu kommen, dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen.
- Nur die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen das Schulgelände während des Unterrichtstages verlassen.

### **1.4 Nutzung der Räume**

- Alle Unterrichtsräume werden nach Unterrichtsschluss und in den Pausen abgeschlossen. Für Fachräume gelten zum Teil besondere Regelungen.
- Sofern sich eine Lerngruppe ohne Lehrkraft in einem Raum befindet, bleibt die Tür offen.

### **1.5 Nutzung von Gebäuden, Inventar und Lehrmitteln**

- Alle tragen für die Pflege und Erhaltung des Gebäudes, der Einrichtungen und der Lehrmittel Sorge. Sie sind für den sparsamen Umgang mit Energie und anderen Ressourcen mitverantwortlich.
- Auf Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulbereich ist besonders zu achten. Abfälle werden, wo möglich, getrennt und in den aufgestellten Mülleimern entsorgt. Die Stühle werden nach einer Unterrichtsstunde wieder an die Tische geschoben bzw. am Ende des Schultages hochgestellt.
- Der Ordnungsdienst der Klassen fegt den Raum und wischt die Tafel.
- Der Ordnungsdienst der Klasse bringt den Müll, getrennt in schwarze, gelbe und blaue Tonne zu den Abfallbehältern auf dem Hof. Dies geschieht täglich in der letzten Unterrichtsstunde eines Raumes.
- Alle sind für den Zustand des eigenen Arbeitsplatzes verantwortlich. Werden Verunreinigungen oder Beschädigungen festgestellt, müssen diese unverzüglich der Lehrkraft, der Klassenleitung, der Schulleitung oder dem Hausmeister gemeldet werden.
- Wird die Verantwortlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers für Verunreinigungen oder Beschädigungen festgestellt, muss sie den Schaden beseitigen oder die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatzbeschaffung tragen.

## **2 Verhalten in der Gemeinschaft**

Sämtliche das Verhalten betreffende Vorgaben des Schulgesetzes für das Land Berlin sowie die Sekundarstufen I-Verordnung (Sek I-VO) und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) gelten grundsätzlich. Im Folgenden wird präzisierend auf einzelne Regelungen hingewiesen.

### **2.1 Unfallverhütung und Notfälle**

- Alle Handlungen, die zu Unfällen oder Beschädigungen führen können, sind zu unterlassen. Dazu gehört u. a. das Werfen von Gegenständen und Schneebällen.
- Unfälle jeder Art werden sofort im Sekretariat gemeldet; dort werden die nötigen Maßnahmen eingeleitet.
- Über die Fluchtwege und Sammelplätze bei einem Evakuierungsalarm informieren sich alle Schülerinnen und Schüler am Aushang.
- Jegliche Arten von Waffen, Feuerwerkskörper, Waffenattrappen und Gegenständen, die anderen schaden können, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Bei Gewalttätigkeiten und Konflikten soll jeder/jede versuchen zu helfen oder Hilfe herbeizurufen.

- Physische oder psychische Gewalt gegen andere wird disziplinarisch und ggf. strafrechtlich verfolgt.

## **2.2 Verbot von Suchtmitteln**

- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und auf den Gehwegen vor den Schulgebäuden verboten.
- Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind untersagt. Der Genuss von Energydrinks ist nur Schülerinnen und Schülern der SEK II ab einem Alter von 16 Jahren gestattet.
- Drogenbesitz, -handel und -konsum sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

## **2.3 Verwendung digitaler Endgeräte**

- Die Nutzung von mobilen Endgeräten (Smartphones, Handys, Smartwatches, Tablets, Laptops etc.) ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände (Schulgebäude, Schulhof, Turnhalle) sowie bei schulischen Ausflügen (Wandertage, Exkursionen etc.) nicht gestattet. Die Nutzung für schulische Zwecke bedarf der Zustimmung durch eine Lehrkraft. Die mobilen Endgeräte müssen beim Betreten des Schulgeländes oder bei schulischen Ausflügen ausgeschaltet sein und sich in der Tasche oder im Rucksack befinden.
- Bei Zuwiderhandlungen wird das digitale Endgerät einbehalten. Es kann von den Schülerinnen und Schülern nach Unterrichtschluss im Sekretariat abgeholt werden.
- Fotoaufnahmen, Video- und Tonmitschnitte sind, außer zu Unterrichtszwecken, auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## **2.4 Unterrichtsbetrieb**

- Im Unterricht verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte respektvoll und tolerieren abweichende Meinungen und Lebensweisen.
- Allen Äußerungen und Handlungen im Unterricht, die den in der Präambel festgelegten Werten widersprechen, treten alle, die der Schulgemeinschaft angehören, entschlossen entgegen. Konflikte werden offen angesprochen und mit Erwachsenen geklärt. Expertinnen und Experten werden bei Bedarf hinzugezogen. Dazu gehören u.a. die Schulsozialarbeit, die Vertrauenslehrkraft, das Krisenteam, die/der Präventionsbeauftragte, die Polizei und die Beratungslehrkraft für sexuelle Vielfalt.
- Es wird in einer ruhigen Atmosphäre konzentriert gearbeitet. (Vgl. § 46 Abs. 2 SchulG)
- Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- An unserer Schule arbeiten Schülerinnen/Schüler und Erwachsene verschiedener Nationalitäten und Herkunftssprachenvertrauensvoll miteinander. Wir sprechen Deutsch miteinander, weil das unsere gemeinsame Sprache ist.
- Toilettengänge während des Unterrichts werden nach Möglichkeit vermieden.
- In den naturwissenschaftlichen Fachräumen und in den Computerräumen ist das Essen und Trinken nicht erlaubt. In anderen Unterrichtsräumen darf aus verschließbaren Flaschen getrunken werden.
- Kopfbedeckungen, wenn nicht religiös, müssen abgenommen werden. Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Ausnahmen gestatten.

- Das Klassenbuch wird am Morgen von den zuständigen Schülerinnen und Schülern im Lehrkräftezimmer abgeholt (sollte die Nutzung des digitalen Klassenbuchs nicht möglich sein) und nach Unterrichtsende wieder zurückgebracht.
- Tagesaktuelle Änderungen des Stundenplanes sind auf dem Vertretungsplan ersichtlich. Mindestens zu Beginn und zum Ende des Schultages ist der Vertretungsplan zur Kenntnis zu nehmen.
- Die Fachräume, die Sporthalle und die Aula dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- Die Fachlehrkräfte legen besondere Regelungen für die Fachräume fest.

## 2.5 Abwesenheit vom Unterricht

**Es gilt in folgendem Fall die aktuelle Fassung der AV-Schulbesuchspflicht**

### **§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen**

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens, **telefonisch bis 08:00 Uhr im Sekretariat**, in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei einem längerem Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich, **d.h. am ersten Tag der Rückkehr**, eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

- Die Lehrkraft entscheidet über die Anerkennung des Entschuldigungsgesuchs.
- Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, wenn es zu einer Häufung von Fehltagen oder einer langfristigen Erkrankung kommt.
- Kommt eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe aus nicht glaubhaft gemachten, selbst zu vertretenden Gründen bereits zum zweiten Mal zu spät, so darf die betreffende Person ab der zweiten Verspätung den Unterrichtsraum nach Beginn der Stunde nicht mehr betreten. Die betreffende Stunde wird als unentschuldig gewertet. Bei einer erkennbaren Verhaltensänderung kann die Lehrkraft von dieser Regelung abweichen.
- Ansteckende Krankheiten sind, soweit sie meldepflichtig sind, der Schule sofort mitzuteilen.
- Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Unterrichtstages, meldet sie/er sich bei der Lehrkraft ab und begibt sich ins Sekretariat. Dort werden die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.
- Beurlaubungen vom Unterricht sind möglich:
  - Eine Beurlaubung ist vorher rechtzeitig (in der Regel 14 Tage) und schriftlich zu beantragen. Das schulische Formblatt kann benutzt werden (Anlage 2).
  - Für einen Arztbesuch nur dann, wenn aus darzulegenden Gründen der Besuch nicht außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden kann.
  - Aus familiären Gründen, die den engsten Familienkreis betreffen, wie. z. B. Eheschließungen oder Todesfälle.
  - Zur Teilnahme an Berufsberatungen, Informationsveranstaltungen an Universitäten oder Vorstellungsgesprächen.
  - Für Reisen aufgrund eines schulärztlichen Gutachtens oder mit Begründung des Jugendamts.

- In der Regel nicht für Fernsehaufnahmen, Fahrschul Ausbildung etc.
- Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn die Unmöglichkeit der Terminverschiebung und der Leistungsstand sowie die Leistungsbereitschaft der Schülerin/des Schülers dies rechtfertigt.
- Bei Beurlaubungen bis zu drei Tagen im Schuljahr entscheidet die Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor, bei längeren Zeiträumen die Schulleitung. Über Beurlaubungen für die Zeit vor und nach den Ferien entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme der Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor.
- Zur Befreiung vom Sportunterricht siehe Hinweise zu schulischen Regelungen (Anlage 3).

### 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

**3.1 Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 08.12.2025 beschlossen und tritt ab dem 09.02.2026 in Kraft.**

**3.2 Sie ist gültig, solange von der Schulkonferenz keine Änderungen beschlossen wurden.**

gez. S. Schüßler

Schulleiter Robert-Koch-Gymnasium

---

Bitte hier abtrennen und bei der Klassenlehrkraft abgeben. Diese heftet diesen Abschnitt in den Schülerbogen.

### Unterschriften

Ich habe die Hausordnung des Robert-Koch-Gymnasiums gelesen und werde aktiv an der Umsetzung mitwirken.

Schülerin/Schüler (Name lesbar): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_  
Datum